

Satzung

Pfingstweide Miteinander e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pfingstweide Miteinander“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“ Er hat seinen Sitz im Londoner Ring 2, 67069 Ludwigshafen-Pfingstweide. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Miteinanders von Bewohnern und Einrichtungen in der Pfingstweide, die Förderung gemeinnütziger und kultureller Aktivitäten, wie

- Regelmäßige Treffs von Altersgruppen und generationenübergreifende Treffs
- Beratungsangebote, z.B. seniorenrechtliches Wohnen, Altenpflege u.a.m.
- Bildungsangebote wie PC-Kurse, Koch- oder Kreativkurse
- Veranstaltungen, die das gegenseitige Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen fördern

Hierzu wird der „Bewohnertreff“ im Londoner Ring 2 genutzt

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder aus Vereinsmitteln ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 - Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist jederzeit, spätestens jedoch drei Monate vor Schluss eines Jahres möglich.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen

werden. Soweit der Vereinsausschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat

§ 7 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 1.000 können nur mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes abgeschlossen werden.

§ 9 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Stellen und bearbeiten von Förderanträgen.

§ 10 - Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand lädt zu Sitzungen ein, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das an die Mitglieder des Vorstandes verteilt wird.

§ 12 – Beirat

Der Beirat besteht aus sechs bis zehn Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn insbesondere bei den Zwecken des Vereins betreffenden Fragen zu beraten.

§ 13 - Mittel des Vereins

Alle Einkünfte des Vereins wie Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Erträge des Vereinsvermögens usw. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§2) verwendet werden.

Die Mittel des Vereins sind gesichert und zinstragend so anzulegen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Vereine mit gemeinnützigem Zweck.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, dann kann es keine Rückforderungen von gezahlten Beiträgen oder Spenden stellen.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 14 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Protestantische und Katholische Kirchengemeinde zur Verwendung für die Pflingstweidezeitung; diese(r) Träger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anmerkung: die männliche Sprachform dieser Satzung schließt die weibliche mit ein.

Vorstehende Satzung wurde am 21. Oktober 2009 in 67069 Ludwigshafen-Pflingstweide von der Gründungsversammlung beschlossen.